

Grundlage:

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGEB)

1. Benutzungsgebühren

Sie setzen sich zusammen aus:

1.1 Grundgebühren

Die Grundgebühren basieren auf der Gebäudegrundfläche und den versiegelten Platz-, Strassen- und Wegflächen, von welchen das Regenwasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Massgebend sind die Gebäudeflächen sowie die übrigen Flächenangaben aus der amtlichen Vermessung. Für die versiegelten Platz-, Strassen- und Wegflächen wird nur eine Gebühr erhoben, wenn die Fläche mehr als ein Drittel der Grundstücksfläche oder mindestens 100 m² beträgt.

Betrag exkl. MWSt.

Preis pro m² Gebäudegrundfläche und versiegelte Platz-, Strassen- und Wegflächen **Fr. 0.57**

Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken, die für Wohnzwecke sowie gewerbliche oder industrielle Zwecke genutzt werden, maximal das Fünffache des Mengenpreises. **Die Beschränkung für die Grundgebühr gilt nicht bei vorübergehend ungewöhnlich tiefem Wasserbezug (z.B. ganz oder teilweise leerstehende Gebäude)**

Grundstücke mit Kanalisationsanschluss aber ohne Wasseranschluss schulden die Grundgebühr unter der Bedingung von Art. 6 Abs. 3 SEGEB.

Die Beschränkung für die Grundgebühr gemäss vorstehender Ziffer 1 gilt nicht bei vorübergehend ungewöhnlich tiefem Wasserbezug (z.B. ganz oder teilweise leerstehende Gebäude).

Bei ausserordentlichen Situationen entscheidet die **Kommission der Technischen Betriebe** über die Höhe der Grundgebühr.

1.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird auf Grund des bezogenen Frischwassers (Verbrauch in m³) berechnet, unabhängig der Bezugsquelle.

Betrag exkl. MWSt.

Preis pro m³ bezogenes Frischwasser **Fr. 2.40**

2. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bemessen sich nach dem möglichen Nutzen des Grundstückes, multipliziert mit seiner Grösse in m². Der Nutzen des Grundstückes richtet sich nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit.

Anschlussgebühr:

Betrag exkl. MWSt.

Preis pro m² gewichteter Grundstücksfläche

Fr. 12.00

Preisbasis ist der Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002.

3. Gewichtung der Grundstücksflächen

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht:	0.2
Wohnzone W1, W2a, W2b und Kernzone KIII	Gewicht:	1.0
Wohnzonen W2c und W3	Gewicht:	1.5
Wohnzone mit Gewerbeleichterung WG3	Gewicht:	1.5
Kernzone I und II sowie Wohn- und Gewerbezone	Gewicht:	1.5
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht:	1.5
Gewerbebezonen G I, G II und Industriezone	Gewicht:	0.4
Strassen, Wege, Plätze	Gewicht:	1.0

² Für Bauten in den Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind.

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	5
rein gewerbliche Nutzung	5

³ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Diese Tarifordnung ist anlässlich der Kommissionssitzung vom 23. August 2007 genehmigt und beschlossen worden. Sie tritt ab 1. September 2007 in Kraft.

Elgg, 24. August 2007

Kommission der Technischen Betriebe Elgg

Präsidentin

Sekretär

Barbara Fehr-Hadorn

Rolf Wild